

Elektrizitätsreglement der Gemeinde Göttingen

Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	4
Art. 3	Vertragsverhältnisse	5
Art. 4	Technische Bestimmungen	5
Art. 5	Abweichende Bestimmungen	5
Art. 6	Eigentümer / Kunden des EWG	6
II.	Kundenverhältnis	6
Art. 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 8	Elektrizitätsbezug bei Dritten	7
Art. 9	Aufnahme Elektrizitätslieferung	7
Art. 10	Verwendung der Elektrizität	7
Art. 11	Elektrizitätsabgabe an Dritte	7
Art. 12	Einsicht in Unterlagen	7
Art. 13	Beendigung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 14	Kostentragung	8
Art. 15	Weitere Bestimmungen	8
Art. 16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	8
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	8
Art. 17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	8
Art. 18	Daten- und Signalübertragung	9
Art. 19	Datenschutz und Datenaustausch	9
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung Einchränkungen undSperrungen	9
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	9
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	10
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	10
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	10
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	10
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	11
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	11
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	11
IV.	Netzanschluss	11
Art. 29	Grundsatz	11
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	11
Art. 31	Meldewesen	11
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	12
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	12
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	12
Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	13
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	13
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	13
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	13
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	14
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	14
Art. 41	Erstellung von Anlagen	14
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	14
Art. 43	Transformatorstationen	14
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorstation	15
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	15
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	15
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	15
V.	Messeinrichtungen	16
Art. 48	Eigentum und Einbau	16
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	16
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	16
Art. 51	Unterzähler	16
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	17
Art. 53	Toleranzen	17
Art. 54	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	17

Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	17
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	17
Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	17
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	17
Art. 59	Elektrizitätsverluste	17
VI.	Tarife, Beiträge und Gebühren	18
Art. 60	Grundsatz	18
Art. 61	Vollzugsbestimmung	18
Art. 62	Berechnung Netznutzung	18
Art. 63	Berechnung Elektrizitätstarife	18
Art. 64	Tarifarten	18
Art. 65	Gültige Elektrizitätstarife	18
Art. 66	Abgabe an das Gemeinwesen	18
Art. 67	Anschlussbeiträge	19
Art. 68	Anschlussleitungen auf privatem Grund	19
Art. 69	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	19
Art. 70	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	19
Art. 71	Weitere Gebühren	19
VII.	Rechnungsstellung und Inkasso	19
Art. 72	Feststellung Verbrauch	19
Art. 73	Rechnungsstellung und Zahlung	20
Art. 74	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	20
Art. 75	Zahlungsverzug und Kostentragung	20
Art. 76	Rechnungskorrektur bei Fehlern	20
Art. 77	Verweigerung von Zahlungen	20
Art. 78	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	20
Art. 79	Grundpfandrecht	20
VIII.	Öffentliche Beleuchtung	20
Art. 80	Grundsatz	20
Art. 81	Aufstellung	21
Art. 82	Unterhaltsarbeiten	21
Art. 83	Kostentragung	21
IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	21
Art. 84	Bussen	21
Art. 85	Rechtsmittel	21
Art. 86	Aufhebung bisheriges Recht	21
Art. 87	Vollzugsbeginn	21
Art. 88	Übergangsbestimmungen	21
	Abkürzungsverzeichnis	23

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Güttingen erlässt gestützt auf Art. 20 Gesetz über die Gemeinden¹ folgendes Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzanschluss (Elektrizitätsreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise² der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Güttingen (nachfolgend EWG) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EWG angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWG und ihren Kunden.

Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Art. 2

1. Die Elektrizitätsversorgung ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Politischen Gemeinde Güttingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Rechnung.
2. Der Gemeinderat leitet das EWG, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.
3. Der Gemeinderat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates an. Die technische Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung haben beratende Stimmen.
4. Der Gemeinderat kann dem EWG weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfasernetz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Gemeindegebietes des EWG.
5. Der Gemeinderat wählt die Kommission auf Amtsdauer, welche mit derjenigen des Gemeinderates übereinstimmt, und die Betriebsleitung des EWG.
6. Zu den Aufgaben der Kommission gehören:
 - a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarifen des EWG zuhanden des Gemeinderates;
 - b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung des EWG zuhanden des Gemeinderates;
 - c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien des EWG durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.
7. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er ist befugt, Ausführungsvorschriften und Anhänge, im Sinne einer Verordnung, zu diesem Reglement zu erlassen. Der Gemeinderat ist die Instanz bei Einsprachen.

¹ RB 151.2, Gesetz über die Gemeinden (GemG), 5. Mai 1999

² Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

Vertragsverhältnisse	<p>Art. 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind: <ol style="list-style-type: none"> a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und b) für das EWG ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag. 2. Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an das EWG übertragen.
Technische Bestimmungen	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften³ des EWG ergeben. 2. Der Gemeinderat regelt die Details zum Neuanschluss in einer Vollzugsverordnung.
Abweichende Bestimmungen	<p>Art. 5</p> <p>In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.</p>

³ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz.

Eigentümer / Kunden des EWG

Art. 6

1. Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.
2. Als Kunden gelten:
 - a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG⁴ (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
 - b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EWG nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
 - c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes des EWG: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit dem EWG abschliessen.
 - d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz des EWG die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
 - e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
 - f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
 - g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
 - h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.
 - i) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
 - j) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
 - k) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
 - l) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

II. Kundenverhältnis

Entstehung des Rechts- verhältnisses

Art. 7

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des EWG, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

⁴ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

Elektrizitätsbezug bei Dritten

Art. 8

1. Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG⁵ bzw. StromVV⁶ Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit dem EWG einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.
2. Der Kunde hat dem EWG bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:
 - a) Neuer Lieferant
 - b) Gewünschter Lieferbeginn
 - c) Dauer der Lieferung
 - d) Bezugsprofil
 - e) Modalitäten des Energiedatenmanagements
 - f) Abrechnung
3. Das EWG kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
4. Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch das EWG als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Aufnahme Elektrizitätslieferung

Art. 9

Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen dem EWG und Kunde geregelt sind.

Verwendung der Elektrizität

Art. 10

Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

Elektrizitätsabgabe an Dritte

Art. 11

Ohne besondere Bewilligung des EWG ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie an Dritte erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Einsicht in Unterlagen

Art. 12

Auf Verlangen des EWG sind ihm bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

Beendigung des Rechts- verhältnisses

Art. 13

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.
- c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag, können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁵ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

⁶ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

Kostentragung	<p>Art. 14 Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.</p>
Weitere Bestimmungen	<p>Art. 15 Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und sind nicht befreit von der Entrichtung der Grundgebühr. b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung des EWG zu erfolgen. d) Das EWG behält sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern. e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich dem EWG zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.
Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	<p>Art. 16 Dem EWG ist frühzeitig im Voraus, gemäss Preisblättern⁷, unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer; b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter; c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter; d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	<p>Art. 17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das EWG liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EWG ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden. 2. Der Gemeinderat regelt die Details zur Lastoptimierung (Sperrung) in einer Vollzugsverordnung.
--	---

⁷ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

Daten- und Signalübertragung	<p>Art. 18 Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des EWG sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich dem EWG vorbehalten. Das EWG kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenutzung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Datenschutz und Datenaustausch	<p>Art. 19 Das EWG ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden gemäss dem Gesetz über den Datenschutz⁸ zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.</p>
Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	<p>Art. 20</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das EWG liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen. 2. Das EWG hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen: <ol style="list-style-type: none"> a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage; b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels; c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben; d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr durch den Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen; e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen; f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann; g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes; h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen. 3. Bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen ist das EWG nach den Bestimmungen der StromVV⁹ berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. 4. Das EWG nimmt bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	<p>Art. 21 Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.</p>

⁸ RB 170.7, Gesetz über den Datenschutz (TG DSG), 9. November 1987

⁹ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

Art. 22

1. Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus des EWG über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.
2. Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz des EWG solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA-CH von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz des EWG spannungslos ist.
3. Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat das EWG jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben des EWG auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.
4. Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.

Anspruch auf Entschädigung

Art. 23

1. Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
 - c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz des EWG.
2. Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Art. 24

1. Das EWG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
 - c) den Beauftragten des EWG den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
2. Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist das EWG berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Personen- oder Brandgefahr

Art. 25

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWG oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	<p>Art. 26</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. 2. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften. 3. Das EWG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	<p>Art. 27</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EWG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWG. 2. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EWG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
Haftung bei Kundenverschulden	<p>Art. 28</p> <p>Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EWG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.</p>

IV. Netzanschluss

Grundsatz	<p>Art. 29</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen gemäss Vollzugsverordnung zur Abgrenzung Netzanschluss NE7. Der Gemeinderat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln. 2. Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften¹⁰ des EWG sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV¹¹ und die NIN¹². 3. Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung vom EWG bewilligen zu lassen.
Bewilligungspflichtige Anschlüsse	<p>Art. 30</p> <p>Bewilligungspflichtig sind sämtliche Anschlüsse gemäss den Vorgaben der NIV und den Werkvorschriften. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zum Neuanschluss in einer Vollzugsverordnung.</p>
Meldewesen	<p>Art. 31</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesuche sind dem EWG frühzeitig und online (gemäss den Vorgaben des EWG) und gemäss NIV und Werkvorschriften einzureichen. 2. Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EWG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.). 3. Weitere Details sind in den Werkvorschriften geregelt.

¹⁰ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

¹¹ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

¹² NIN SN 411000, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen

Bewilligungsanforderungen

Art. 32

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften¹³ des EWG entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer- Regel und Leitsysteme des EWG nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV¹⁴ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität des EWG liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden des EWG nicht beeinträchtigen.

Besondere Bedingungen und Massnahmen

Art. 33

1. Das EWG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Ausserheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EWG oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen
 - d) bei Blindenergiebezügen;
 - e) zur rationellen Energienutzung;
 - f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
 - g) bei Speicheranlagen;
 - h) bei Ladestationen für E-Mobility.
2. Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere die Normen EN 50160¹⁵ und die technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen¹⁶ nicht eingehalten werden.
3. Der Gemeinderat regelt die Details zu besonderen Bedingungen und Massnahmen in einer Vollzugsverordnung.

Anschluss an die Verteilnetze / Anschlussbeiträge

Art. 34

1. Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EWG oder dessen Beauftragten.
2. Das EWG erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind im Beitrags- und Gebührenreglement¹⁷ geregelt.

¹³ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

¹⁴ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

¹⁵ EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen

¹⁶ D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen

¹⁷ Beitrags- und Gebührenreglement

**Art der Ausführung,
Netzebene und Baubeginn**

Art. 35

1. Das EWG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.
2. Insbesondere bestimmt das EWG die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.
3. Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:
 - a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
 - b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten dem EWG sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;
 - c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt

**Netzanschlusspunkt /
Eigentumsgrenze**

Art. 36

1. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EWG und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:
 - a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft.
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses
2. Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum des EWG.

**Eigentum, Haftung,
Unterhaltungspflicht**

Art. 37

1. Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
2. Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum des EWG über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten des EWG erstellt und verbleiben in dessen Eigentum.
3. Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.
4. Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch das EWG oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
5. Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltungspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber dem EWG haftet der Liegenschaftseigentümer.

**Anzahl Anschlüsse /
Gemeinsame Anschlussleitung**

Art. 38

1. Das EWG legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
2. Das EWG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Das EWG ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Durchleitungsrecht / Entschädigungen

Art. 39

1. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das kostenlose Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
2. Sie gewähren dem EWG das Bau- oder Benützungsrecht für Transformatorenstationen und Verteilnkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb.
3. Das EWG behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
4. Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen.
5. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen regelt der Gemeinderat allfällige Entschädigungen in einer Vollzugsverordnung. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung¹⁸.

Zugänglichkeit und Zutritt

Art. 40

1. Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
2. Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern des EWG oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.

Erstellung von Anlagen

Art. 41

Das EWG entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.

Mitbenützung von Anlagen

Art. 42

Die Mitbenützung von Anlagen des EWG ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Transformatorenstationen

Art. 43

1. Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EWG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.
2. Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt dem EWG ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB¹⁹ mit Eintragung im Grundbuch.
3. Der Standort der Transformatorenstation wird vom EWG und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.
4. Das EWG ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

¹⁸ RB 710, Gesetz über die Enteignung (TG EntG), 27. Februar 1984

¹⁹ SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), 10. Dezember 1907

Erstellung einer privaten Transformatorenstation	<p>Art. 44</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunden mit ausserordentlichen Bezugsverhältnissen könnenden Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) beim EWG beantragen. 2. Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selbst oder durch das EWG erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden. 3. Ausgenommen sind Anlageteile für die Mittelspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben des EWG auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum des EWG über. 4. Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EWG und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.
Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 45</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. 2. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig. 3. Der Gemeinderat regelt die Details für die Erstellung, den Unterhalt und die Demontage des temporären Anschlusses in einer Vollzugsverordnung. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt²⁰ oder Beitrags- und Gebührenreglement²¹.
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	<p>Art. 46</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies dem EWG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EWG legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. 2. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst das EWG die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Die Kosten für diese Arbeiten kann das EWG ganz oder teilweise in Rechnung stellen. 3. Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei dem EWG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken das EWG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
Sorgfaltspflicht und Haftung	<p>Art. 47</p> <p>Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen zu melden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.</p>

²⁰ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

²¹ Beitrags- und Gebührenreglement

V. Messeinrichtungen

Eigentum und Einbau

Art. 48

1. Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EWG oder dessen Beauftragte geliefert und montiert.
2. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWG und werden auf deren Kosten instandgehalten.
3. Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWG. Überdies stellt er dem EWG den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.
4. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf eigene Kosten erstellt.
5. Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen müssen mit einem vom EWG vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Kostentragung Montage und Demontage

Art. 49

1. Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern²² in Rechnung gestellt.
2. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern oder dem Beitrags- und Gebührenreglement²³ in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Art. 50

1. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
2. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWG plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Das EWG darf die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
3. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EWG gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
4. Das EWG behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Unterzähler

Art. 51

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG²⁴ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

²² Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

²³ Beitrags- und Gebührenreglement

²⁴ SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), 17. Juni 2011

Prüfung auf Verlangen des Kunden	<p>Art. 52</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. 2. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen des EWG festgestellt, so trägt das EWG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.
Toleranzen	<p>Art. 53</p> <p>Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.</p>
Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 54</p> <p>Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate des EWG unverzüglich anzuzeigen.</p>
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	<p>Art. 55</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz des EWG sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des EWG massgebend. 2. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EWG oder durch Fernauslesung. 3. Die Ablese- und Verrechnungsintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern²⁵.
Beanstandung Messeinrichtung	<p>Art. 56</p> <p>Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.</p>
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	<p>Art. 57</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. 2. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWG festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen. 3. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
Abrechnung bei Fehlern	<p>Art. 58</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. 2. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.
Elektrizitätsverluste	<p>Art. 59</p> <p>Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.</p>

²⁵ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

Grundsatz	Art. 60 Wer an das Netz des EWG anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.
Vollzugsbestimmung	Art. 61 1. Der Gemeinderat erlässt die Preisblätter ²⁶ und setzt damit die Preise für die Rücklieferung und den Strompreis (bestehend aus Energie, Netznutzung und Abgaben) fest. 2. Der Gemeinderat erlässt ein Beitrags- und Gebührenreglement ²⁷ .
Berechnung Netznutzung	Art. 62 Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG ²⁸ . Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.
Berechnung Elektrizitätstarife	Art. 63 1. Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen: a) einer Systemgebühr; b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh); c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der in den Preisblätter ²⁹ definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW); d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kvarh); e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh); f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh); g) Abgaben an das Gemeinwesen (Rp. / kWh); h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh); i) gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh). 2. Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.
Tarifarten	Art. 64 Die Zuteilung zu den Tarifarten respektive Tarifgruppen erfolgt gemäss den gültigen Preisblättern. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.
Gültige Elektrizitätstarife	Art. 65 Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Gemeinderat erlassen und in die aktuellen Preisblätter übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf den jeweiligen Preisblättern.
Abgabe an das Gemeinwesen	Art. 66 Das EWG entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest.

²⁶ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

²⁷ Beitrags- und Gebührenreglement Bauwesen der Gemeinde Güttingen

²⁸ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

²⁹ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

- Anschlussbeiträge**
- Art. 67**
1. Das EWG erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:
 - a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
 - b) die erweitert oder erneuert werden;
 - c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;
 - d) die eine zusätzliche Verbrauchsstätte einbauen.
 2. Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) Netzkostenbeitrag;
 - b) Netzanschlussbeitrag;
 3. Der Anschlussbeitrag wird im Beitrags- und Gebührenreglement³⁰ festgelegt.
- Anschlussleitungen auf privatem Grund**
- Art. 68**
- Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Grundeigentümers nach Vorgaben des EWG erstellt.
- Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen**
- Art. 69**
1. Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.
 2. Wenn auf Veranlassung des EWG die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt das EWG die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.
- Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen Dritter**
- Art. 70**
- Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter beantragen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EWG und dem Verursacher aufzuteilen.
- Weitere Gebühren**
- Art. 71**
1. Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.
 2. Der Gemeinderat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln.

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

- Feststellung Verbrauch**
- Art. 72**
- Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen des EWG.

³⁰ Beitrags- und Gebührenreglement Bauwesen der Gemeinde Güttingen

Rechnungsstellung und Zahlung	<p>Art. 73</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Das EWG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. 2. Das EWG kann Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EWG übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden gemäss aktuellem Preisblatt³¹.
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	<p>Art. 74</p> <p>Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWG zulässig.</p>
Zahlungsverzug und Kostentragung	<p>Art. 75</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren. Anschliessend können weitergehende Massnahmen wie die Installation eines Paymentzählers, die Einleitung des Betreibungsverfahrens oder die Einstellung der Stromlieferung ergriffen werden. 2. Kosten, welche infolge Zahlungsverzugs³² und weitergehenden Massnahmen entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
Rechnungskorrektur bei Fehlern	<p>Art. 76</p> <p>Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.</p>
Verweigerung von Zahlungen	<p>Art. 77</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern. 2. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EWG dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen das EWG oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.
Zahlungsrückstände, Geltendmachung	<p>Art. 78</p> <p>Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Grundeigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.</p>
Grundpfandrecht	<p>Art. 79</p> <p>Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des EG ZGB³³ ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.</p>

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Grundsatz	<p>Art. 80</p> <p>Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201³⁴.</p>
------------------	--

³¹ Preisblätter, Preisblatt STROM und Preisblatt STROM RÜCKLIEFERUNG

³² Zahlungsverzug gemäss Verwaltungsgebührenreglement der Gemeinde Güttingen

³³ RB 210.1, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), 3. Juli 1991

³⁴ SN 13201, Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse

- Aufstellung**
- Art. 81**
1. Das EWG ist berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.
 2. Das EWG ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.
 3. Grundeigentümer haben Schilder des EWG, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.
 4. Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

- Unterhaltsarbeiten**
- Art. 82**
- Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch das EWG oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Das EWG informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

- Kostentragung**
- Art. 83**
1. Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde. Grundeigentümer oder Erschliesser können verpflichtet werden, sich angemessen daran zu beteiligen.
 2. Die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Ersatz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.
 3. Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

- Bussen**
- Art. 84**
- Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe des EWG werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden angezeigt.

- Rechtsmittel**
- Art. 85**
- Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRG³⁵.

- Aufhebung bisheriges Recht**
- Art. 86**
- Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. Juli 1989 wird aufgehoben.

- Vollzugsbeginn**
- Art. 87**
- Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn (Inkraftsetzung).

- Übergangsbestimmungen**
- Art. 88**
- Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

³⁵ RB 170.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), 23. Februar 1981

Vom Gemeinderat genehmigt am	22.01.2024
Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am	07.04.2024
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per	08.04.2024

Gemeinderat Güttingen

Der Gemeindepräsident

Urs Rutishauser

Die Gemeindeschreiberin

Elisabeth Isik

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz des EWG
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie (inkl. Speicheranlagen)
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von einer EEA.
ElCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EWG	Bezeichnung für die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Güttingen
EVS	Einspeisevergütungssystem (EVS) ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden Herkunftsnachweise (HKN) verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtungen (Smart Meter) beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	kilo-Watt-Stunde: Masseinheit für elektrische Energie
kW	kilo-Watt: Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kVA	kilo-Volt-Ampere: Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kWp	kilo-Watt-peak: Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
cos phi	Der Leistungsfaktor (cos phi) ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EWG und der Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses. Der Netzanschlusspunkt ist der Ort wo z.B. die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.

Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Vollzugstelle für Förderprogramme und die Bereiche Herkunftsnachweise von erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV)
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis (SiNa) belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz, sie ist verantwortlich für die Planung, den Ersatz und den Ausbau der gesamten Infrastruktur des Übertragungsnetzes.
TAB	Technische Anschlussbedingungen (TAB oder TA) der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigungsklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Verteilnetz ist das lokale Netz des EWG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen